

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0831/2023
Amt/Aktenzeichen 14/14 00 95	Datum 02.06.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.06.2023			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	11.07.2023	Ö
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	12.09.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	11.10.2023	Ö

<b>Betreff:</b> Feststellung des Jahresabschlusses 2022 - Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2022
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 09.06.2023  gez. Karsten Lange Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Mainz, 26.06.23  gez. Nino Haase Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Jahresabschluss 2022 sowie dessen Anlagen festzustellen und die Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten auszusprechen.

## 1. Sachverhalt

Gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss ist die wichtigste Grundlage der demokratischen Kontrolle durch den Stadtrat und für die Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten nach § 114 GemO.

Seit Einführung der Doppik liegt das Hauptaugenmerk der Haushalts- und Finanzwirtschaft darauf, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erhalten.

Der Inhalt und der Umfang der Prüfung umfasst u. a. die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, einschließlich der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und des Handelsgesetzbuches. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist auch darauf zu achten, ob die durch Dienstanweisung der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren wie z. B. Anordnungsbefugnis, Vier-Augen-Prinzip und Zahlungsabwicklung eingehalten wurden. Der genaue Prüfungsumfang des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 113 Abs. 1 und 2 GemO.

## 2. Lösung

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Revisionsamt haben den Jahresabschluss 2022 sowie dessen Anlagen stichprobenweise geprüft und am 11. Juli 2023 im Rechnungsprüfungsausschuss beraten.

Nach den ausgesprochenen Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 11. Juli 2023 und 12. September 2023 möge der Stadtrat wie folgt beschließen:

a) Die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Anlagen zum 31.12.2022:	
die Bilanz zum 31.12.2022	
mit einer Bilanzsumme	i. H. v. 4.432.501.592,78 EUR
und einem Eigenkapital	i. H. v. 2.076.227.701,43 EUR
die Ergebnisrechnung zum 31.12.2022	
mit einem Jahresüberschuss	i. H. v. 478.969.621,29 EUR
die Finanzrechnung zum 31.12.2022	
mit einem Finanzüberschuss	i. H. v. 1.015.376.768,68 EUR

b) Die Entlastung von

Herrn Oberbürgermeister Michael Ebling (bis 12. Oktober 2022 - Dezernat I)

Herrn Bürgermeister Günter Beck (Dezernat II)

Frau Beigeordnete Manuela Matz (Dezernat III)

Herrn Beigeordneten Dr. Eckart Lensch (Dezernat IV)

Frau Beigeordnete Janina Steinkrüger (Dezernat V)

Frau Beigeordnete Marianne Grosse (Dezernat VI)

Herrn Beigeordneten Volker Hans (Dezernat VII).

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

**3. Alternativen:**

keine

**4. Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

Prüfungsbericht des Revisionsamtes zum Jahresabschluss 2022 inklusive Jahresabschlussbericht zum Jahresabschluss 2022 und Beteiligungsbericht 2022 des 20 - Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport.